

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2139 (Öffentliches Recht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil 1

Am 14.10.2022 wurde die Richtlinie 576/10 der Europäischen Union erlassen. In dieser Richtlinie findet sich u.a. die Vorgabe, bestimmte Werbeverbote für Tabakprodukte zu erlassen.

Der Deutsche Bundestag setzt diese Richtlinie nach einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des Tabakmissbrauchs“ (TMBG) vom 06.05.2025 um. In § 5 des TMBG befinden sich Werbeverbote für Tabakprodukte, in §§ 6-9 TMBG sind Ausnahmen sowie eine Übergangsregelung enthalten. Diese Regelungen entsprechen wörtlich der Richtlinie.

Im Bundestag hatte sich ein parteiübergreifender Konsens dahingehend gebildet, dass diese europarechtlichen Regelungen noch hinter den Möglichkeiten zurückbleiben. Aus diesem Grund wird in § 10 des TMBG das Verbot des Aufstellens von Zigarettenautomaten und von Automaten, die E-Zigaretten sowie Vapes enthalten, im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf öffentlichen Flächen und in allgemein zugänglichen Gebäuden wie Bahnhöfen aufgenommen. Begründet wird diese Neuregelung v.a. mit dem Jugendschutz. Die bisherige Regelung in § 10 II JSchG sei nicht effektiv genug gewesen. Ausnahmen und Befreiungen sind in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Gegen dieses Gesetz laufen nicht nur die Vertreter der Tabakindustrie, sondern auch mehrere Landesregierungen „Sturm“, da sie erhebliche Steuerausfälle befürchten. Andere Landesregierungen bezeichnen das Gesetz hingegen als „längst fälligen Schritt“.

Dennoch wurde das Gesetz am 30.05.2025 vom Bundespräsidenten unterzeichnet und verkündet.

Dem Lobbyisten Fidel Assauer gelingt es, die Bundesregierung von dem Unsinn dieser Regelungen zu überzeugen. Es gehe nicht an, der Tabakindustrie 20 % ihres Umsatzes wegzustreichen, nur weil einige wenige Eltern nicht in der Lage seien, ihren Kindern das Rauchen zu verbieten. Überdies sei das Recht auf den Tabak verfassungsrechtlich garantiert.

Die Bundesregierung legt aus diesem Grund am 06.08.2025 Normenkontrolle gegen §§ 5-10 TBMG beim Bundesverfassungsgericht ein. Das Gesetz sei jedenfalls aufgrund materieller Verfassungswidrigkeit nichtig. Die Regelungen des TBMG seien ein Verstoß gegen Art. 12 I, 2 I GG.

Teil 2

Die Europäische Union geht in ihrem Kampf gegen den Tabakmissbrauch noch weiter. Sie beschränkt durch die Verordnung 433/12 den zulässigen Nikotingehalt auf $\frac{1}{4}$ des bisher zulässigen.

Tabakproduzent Clemens D. Hose (C) will gegen diese Verordnung beim Europäischen Gerichtshof vorgehen. Seine Kunden seien vorwiegend richtige Männer, die nicht mit diesen Pseudozigaretten zufrieden seien. Da könne man ja gleich auf Menthol umsteigen. Er befürchtet Umsatzeinbußen in Höhe von mindestens 25 %. Da könne es doch keine Rolle spielen, dass es neben ihm auch noch andere Tabakproduzenten gebe. Denen ergehe es auch nicht besser.

Vermerk für die Bearbeitung:

- I. Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Normenkontrolle. Dabei ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auf eine Kompetenz im AEUV gestützt werden kann. Es ist nur die Verletzung von Vorschriften des GG zu prüfen.
- II. Ist ein Vorgehen des C vor dem Europäischen Gerichtshof zulässig?